

## **-Nichtamtliche Lesefassung/Auszug-**

### **Promotionsordnung der Universitätsmedizin der Universität Greifswald**

Auszug aus der Satzung der Universität Greifswald zur Neuregelung des Promotionswesens an der Universitätsmedizin der Universität Greifswald

Vom 24. August 2020

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Promotionskommissionen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbungen
- § 5 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Rücktritt vom Verfahren
- § 9 Gutachter\*innen
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)
- § 14 Ergebnis der Disputation
- § 15 Gesamtnote
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 18 Vollziehung der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)
- § 22 Übergangsvorschriften

## **§ 1**

### **Doktorgrad und Prüfungsleistungen**

(1) Die Universitätsmedizin der Universität Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae; abgekürzt Dr. med.“) und den akademischen Grad eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentalis; abgekürzt „Dr. med. dent.“).

(2) Die Promotion setzt eine von der Universitätsmedizin angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete öffentliche Vorstellung und Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des\*der Promovierenden zu selbständiger medizinischer, zahnmedizinischer bzw. sonstiger Forschung, die sich mit medizinischen bzw. zahnmedizinischen Themen befassen, aufzeigen. Ein Nutzen für die medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften muss ersichtlich sein. Als Dissertation können eine oder mehrere unter dem Namen des\*der Promovierenden veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder mehrere zusammen als gleichwertig anzusehende Abhandlungen zu einer Thematik anerkannt werden; die neueste Veröffentlichung der Abhandlungen sollte bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens zwei Jahre zurückliegen; § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit als Dissertation anerkannt werden, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist und belegt wird.

(4) In der Disputation soll der\*die Promovierende zeigen, dass er\*sie in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner\*ihrer Dissertation im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion öffentlich zu vertreten.

## **§ 2**

### **Promotionskommissionen**

(1) An der Universitätsmedizin bestehen zwei ständige Promotionskommissionen, die Promotionskommission für die an den Kliniken vertretenen Fachgebiete und die Promotionskommission für die an den Instituten vertretenen Fachgebiete und die Zahnmedizin. Die Promotionskommissionen setzen sich jeweils aus dem\*der Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Professor\*innen oder habilitierten Hochschullehrenden der Universitätsmedizin zusammen. Hochschullehrende anderer Fakultäten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der\*die Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des\*der Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Promotionskommissionen üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und mehrere Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des\*der Vorsitzenden.

(5) Die Promotionskommission kann bestimmte Entscheidungen generell dem\*der Vorsitzenden übertragen.

(6) Bei grundlegenden Strukturfragen und Entscheidungen zur Promotionsordnung müssen die beiden Promotionskommissionen zusammenarbeiten und einen Konsens finden.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen einer der folgenden Abschlussprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland voraus:

- a) für den Erwerb des „Dr. med.“ das Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.
- b) für den Erwerb des „Dr. med. dent.“ das Bestehen des Staatsexamens der Zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der\*die Bewerber\*in soll von einem\*einer Universitätsprofessor\*in, Honorarprofessor\*in, außerplanmäßigen Professor\*in, Juniorprofessor\*in oder sonstigen habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin Universität Greifswald (Betreuende\*r) angenommen worden sein. Betreuende\*r kann auch ein\*e nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete\*r und in den Ruhestand versetzte\*r Professor\*in der Universitätsmedizin sein, sofern er\*sie Angehörige\*r der Universität ist (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 der Grundordnung). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann im Einzelfall auch ein\*e nicht habilitierte\*r Leiter\*in e einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe die Betreuung übernehmen. Der\*die Promovierende und der\*die Betreuende schließen zu Beginn eines promotionsvorbereitenden Projekts/einer Promotionsarbeit eine Betreuungsvereinbarung zur Durchführung eines promotionsvorbereitenden Projekts/einer Promotionsarbeit an der Universitätsmedizin Greifswald ab und übermitteln dem Promotions- und Habilitationsbüro eine Kopie der Vereinbarung. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der\*die Promovierende nicht zu vertreten hat, bemüht sich der\*die Dekan\*in auf Antrag des\*der Promovierenden um eine andere Betreuungsperson; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 1 ist zulässig, wenn der\*die Promovierende im ersten, zweiten oder dritten klinischen Jahr die Promotionsarbeit abgeschlossen hat, die erforderlichen in § 3 Absatz 1 niedergelegten Prüfungen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Mit Zustimmung des\*der Betreuenden der Arbeit wird die Dissertation im Dekanat der Universitätsmedizin hinterlegt und das Verfahren ausgesetzt, bis die geforderten Prüfungen bestanden sind (Hibernation). Nach

erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, wird unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse das Zulassungsverfahren wiederaufgenommen. Werden die geforderten Prüfungen zur Erlangung der Zeugnisse nach § 3 Absatz 1 endgültig nicht bestanden, erlischt automatisch der Anspruch, die Hibernation zu beenden, und die Dissertationsarbeit gilt als nicht eingereicht, auch wenn eine Publikation vorliegt. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten (§ 17).

#### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbungen**

(1) Die Zulassung von Bewerber\*innen, die ein medizinisches bzw. zahnmedizinisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, dessen Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen gleichwertig ist, zum Erwerb des entsprechenden Doktorgrades des „Dr. med.“ bzw. „Dr. med. dent.“ setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung,
- b) bei Bewerber\*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine Bestätigung ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch den\*die Betreuende\*n und
- c) die Annahme des\*der Bewerbers\*Bewerberin durch eine Betreuungsperson (§ 3 Absatz 2).

(2) Wurde der\*die Bewerber\*in von einem\*einer Betreuenden (§ 3 Absatz 2) angenommen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen**

Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der\*die Promovierende schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem\*der Dekan\*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft der\*die Dekan\*in auf Vorschlag der Promotionskommission.

#### **§ 6**

#### **Zulassungsgesuch**

(1) Das nach Vorgabe der Universitätsmedizin formalisierte Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den\*die Dekan\*in zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel

- durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss; die fünf Exemplare sind druckfertig und gebunden in der Größe DIN A4 oder DIN A5 einzureichen; sie müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. Ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Schulbildung und akademischer Werdegang hervorgehen; dabei sind Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen zu machen; Der\*die Bewerber\*in kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften als Anhang der Arbeit beifügen;
  - c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben wurden;
  - d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der\*die Bewerber\*in sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der\*die Bewerber\*in nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen, Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
  - e) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichen der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(3) Die erneute Zulassung eines\*einer Bewerbers\*Bewerberin, der\*die bereits einmal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat, ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 entscheidet der\*die Dekan\*in auf Vorschlag der Promotionskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. der erfolglose Abschluss eines Promotionsverfahrens weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der\*die Bewerber\*in den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 19 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 19 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Rücktritt vom Verfahren**

Der\*die Promovierende kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem\*der Dekan\*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt oder eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt gilt das Promotionsverfahren als nicht begonnen.

## **§ 9**

### **Gutachter\*innen**

(1) Wird der\*die Bewerber\*in zugelassen, so bestimmt der\*die Dekan\*in auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachter\*innen für die Dissertation. Ein\*e Gutachter\*in ist aus dem Kreis der als Betreuende in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Universitätsmedizin zu bestimmen (internes Gutachten), der\*die zweite Gutachter\*in muss dem entsprechenden Kreis an einer Medizinischen oder einer anderen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören oder ein\*e habilitierte\*r Vertreter\*in der Praxis sein (externes Gutachten).

(2) Zum\*zur Erstgutachter\*in ist in der Regel die Person zu bestimmen, die den\*die Promovierende angenommen hat. Gehört der\*die Betreuende inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann diese Person mit ihrer Zustimmung zum\*zur Erstgutachter\*in bestimmt werden.

## **§ 10**

### **Beurteilung der Dissertation**

(1) Als Noten für die Dissertation und die Disputation sind zugelassen: Ausgezeichnet (0,0), sehr gut (1,0), gut (2,0), genügend (3,0), nicht genügend (4,0).

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „ausgezeichnet“ kann nicht gehoben werden, die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden und die Note „nicht genügend“ kann weder gehoben noch gesenkt werden.

(3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aus der Dissertationsnote des Erstgutachtens, der Dissertationsnote des Zweitgutachtens und der Note der Disputation. Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt folgende Zuordnung zwischen errechnetem Mittelwert und Promotionsnote:

0,0	- summa cum laude
0,1 – 1,5	- magna cum laude
1,6 – 2,5	- cum laude
2,6 – 3,0	- rite

(4) Spricht sich ein\*e Gutachter\*in gegen die Annahme der Dissertation aus, während sich die anderen Gutachter\*innen für die Annahme entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission eine\*n weitere\*n, in der Regel auswärtige\*n, Gutachter\*in. Spricht sich diese\*r für die Annahme aus, nimmt der\*die Dekan\*in die Dissertation an.

(5) Werden in den Gutachten Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung der Dissertation vorgeschlagen, beschließt die Promotionskommission über deren Art und Umfang. Der Beschluss ist in die Promotionsakte aufzunehmen und dem\*der Promovierenden bekannt zu geben.

## **§ 11 Ablehnung der Dissertation**

(1) Sprechen sich alle Gutachter\*innen oder im Fall des § 10 Abs. 2 der\*die weitere Gutachter\*in gegen die Annahme der Dissertation aus, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der\*die Dekan\*in teilt dem\*der Promovierenden schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem\*der Promovierenden wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, so bestellt das Dekanat auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuende in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Universitätsmedizin oder einer anderen Fakultät der Universität Greifswald oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland oder aus den habilitierten Vertreter\*innen der Praxis zu wählen sind. Zum\*zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein\*e Professor\*in oder Juniorprofessor\*in der Universitätsmedizin zu bestellen. Der\*die Erstgutachter\*in der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Aus wichtigem Grund kann der\*die Dekan\*in, in Eilfällen der\*die Prüfungsausschuss-vorsitzende, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13**

### **Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)**

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt dessen Vorsitzende\*r den Termin für die Disputation fest. Die Disputation soll binnen zwei Monaten nach Bewertung der Dissertation stattfinden. Sie darf nicht für einen Termin angesetzt werden, zu dem die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Buchstabe a), des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder des § 4 Absatz 2 Buchstabe a) noch nicht erfüllt ist.

(2) Der\*die Promovierende ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zur Disputation zu laden. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein\*e Promovierende\*r ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er\*sie diese ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, wenn sich der\*die Bewerber\*in mit Krankheit entschuldigt.

(4) Im Rahmen der universitätsöffentlichen Disputation erläutert der\*die Promovierende die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; diese können von allen Anwesenden gestellt bzw. erhoben werden. Die Dauer der Disputation soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation findet nach Wahl des\*der Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache statt. Im Ausnahmefall können nach Entscheidung der Promotionskommission der\*die Promovierende und Mitglieder des Prüfungsausschusses audiovisuell zugeschaltet werden.

## **§ 14**

### **Ergebnis der Disputation**

(1) Nach der Disputation beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der Disputation. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

(2) Ist die Disputation mit „non sufficit“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Der\*die Prüfungsvorsitzende teilt diese Bewertung dem\*der Promovenden\*Promovendin in Gegenwart der Beisitzer\*innen mit. Dem\*der Dekan\*in wird ein Protokoll und eine Begründung für die Bewertung übermittelt sowie ein Vorschlag unterbreitet, zu welchem Zeitpunkt die Disputation wiederholt werden kann. Der\*die Dekan\*in lädt den\*die Promovenden\*Promovendin nach angemessener Zeit zur Wiederholung der Disputation ein.



(3) Wird die Disputation, auch nach Wiederholung, nicht mit mindestens „rite“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

## **§ 15 Gesamtnote**

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter\*innen mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu wichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Absatz 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

(2) Das Ergebnis ist von dem\*der Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den\*die Dekan\*in bleibt vorbehalten.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Disputation hat der\*die Promovierende die Dissertation in der von dem\*der Dekan\*in nach Zustimmung des\*der Erstgutachters\*gutachterin und im Benehmen mit den übrigen Gutachter\*innen genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von vier Pflichtexemplaren und einer elektronischen Version innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin der Disputation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Versäumt der\*die Promovierende die Frist von einem halben Jahr, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der\*die Dekan\*in die Frist angemessen verlängern.

(2) Hat die Promotionskommission Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung beschlossen (§ 10 Absatz 4), so ist deren Erfüllung durch die Gutachter zu überprüfen und dem Dekan unverzüglich zu bestätigen. Bei Differenzen über die Erfüllung von Auflagen entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin der Universitätsmedizin der Universität Greifswald“. Auf dem zweiten Blatt sind die Namen des\*der Dekans\*Dekanin, des\*der Erstgutachters\*gutachterin und der weiteren Gutachter\*innen sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die vier Pflichtexemplare und die elektronische Version brauchen keinen Lebenslauf zu enthalten.

(4) Die Ablieferungspflicht nach Absatz 1 wird durch die elektronische Veröffentlichung (im Open Access) auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald und die Abgabe von vier papiergebundenen, mit der Onlineausgabe übereinstimmenden Exemplaren nach

den von der Universitätsbibliothek definierten Standards (Dateiformate, Ablieferungsweg, Beschaffenheit) erfüllt. Dabei räumt der\*die Promovierende der Universitätsbibliothek das zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche Recht ein, seine Dissertation in allen ihren Teilen zu speichern und zugänglich zu machen. Enthält die Dissertation zur Publikation angenommene und im Druck befindlichen oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienene wissenschaftliche Originalpublikationen, sind diese von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen, wenn in der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift in einer für die Nachvollziehbarkeit und den Zugang zum Quelldokument geeigneten Form auf die elektronischen Originalpublikationen referenziert wird (i.d.R. mit einem Abstract und einer digital object identifier/doi-Kennung sowie einer Kontaktadresse des\*der korrespondierenden Autors\*Autorin). Sofern für der Dissertation zu Grunde liegende wissenschaftliche Originalpublikationen keine widersprechenden urheberrechtlichen Vereinbarungen bestehen (z.B. bei Publikation der Originalartikel im Open Access oder Einholung eines dissertationsbezogenen Zweitpublikationsrechts beim Verlag der Originalpublikationen), können diese Originalarbeiten der zur Ablieferung an die Universitätsbibliothek vorgesehenen Dissertationsschrift beigelegt werden. Doktorand\*in und Betreuer\*in stimmen sich vor Einreichung einer kumulativen Dissertation zur Referenzierung bzw. Beifügung der Originalarbeiten bei Bedarf ab. Alternativ zu Satz 1 hat der\*die Doktorand\*in bei einer Veröffentlichung der Dissertation im Buchhandel a) als Druckwerk bei einer verpflichtenden Mindestauflage von 200 Exemplaren der Universitätsbibliothek Greifswald sechs Exemplare kostenfrei abzuliefern bzw. b) als Onlineausgabe/E-Book dafür Sorge zu tragen, dass der Universitätsbibliothek Greifswald eine kostenfreie Campuslizenz mit unbeschränkter Nutzerzahl für das Werk eingeräumt wird. In beiden Fällen ist der Universitätsbibliothek ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorzulegen. Die Publikation ist bei einer Veröffentlichung im Buchhandel auf der Titelblattrückseite als Dissertation auszuweisen.

(5) Hat der\*die Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die – befristet auf höchstens ein Jahr – vorläufig berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 17**

### **Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*der Promovierenden von dem\*der Dekan\*in auf Antrag, der nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten gewährt.

## **§ 18**

### **Vollziehung der Promotion**

(1) Hat der\*die Promovierende alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der\*die Dekan\*in die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der

Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der\*die Promovierende das unbefristete Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird von dem\*der Dekan\*in und von dem\*der Rektor\*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Prägiesiegel der Universität versehen.

## **§ 19**

### **Ungültigkeitserklärung und Entziehung**

(1) Ergibt sich, dass der\*die Promovierende hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der\*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin angehörenden Universitätsprofessor\*innen.

## **§ 20**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Universitätsmedizin kann den Grad und die Würde eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.) und eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnmedizin verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor\*innen sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des\*der Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 21**

### **Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)**

(1) Die Universitätsmedizin kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) verleihen.

(2) Der\*die Bewerber\*in für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der\*des Dekanin\*Dekans der Universitätsmedizin und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Universitätsmedizin geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der Universitätsmedizin gemäß § 2 Absatz 2 und durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Universitätsmedizin oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der\*die Bewerber\*in die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass

die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 3. Februar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 511) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. August 2020 und nach Genehmigung der Rektorin vom 24. August 2020

Greifswald, den 24.08.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 24.08.2020